

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0529/2022
Amt/Aktenzeichen 20 45 22	Datum 11.04.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.04.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.05.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.05.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.06.2022	Ö

Betreff: Auflösung der rechtlich unselbständigen Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 14. April 2022 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 26. . April 2022 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung für die Satzung der Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz vom 27.01.1972. Das Vermögen der Stiftung wird gemäß § 5 der Satzung für gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes verwendet.

1. Sachverhalt

Die Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz ist eine rechtlich unselbständige Stiftung, die treuhänderisch durch die Stadt Mainz verwaltet wird. Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Unterstützung Hilfebedürftiger sowie die Erfüllung anderer sozialer Aufgaben.

Die Erträge der Stiftung werden im Rahmen der durch die Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen jährlich durchgeführten Weihnachtsaktion generiert, bei der die Handwerksbetriebe dazu aufgefordert werden, auf Glückwunschscheiben zu verzichten und den hierdurch eingesparten Betrag für den guten Zweck zu spenden. Gemäß den Vorgaben der Satzung werden 50 % der Erträge dem Stammkapital der Stiftung zugeführt, die übrigen 50 % werden für gemeinnützige Zwecke gespendet. Das Vermögen der Stiftung beläuft sich auf 61.174,04 €. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase können seit vielen Jahren keine Erträge mehr aus dem Stammkapital generiert werden. Die über die Weihnachtsaktion von den Handwerksbetrieben gespendeten Gelder sind in der Finanzanlage gebunden und können nicht für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Daher haben der Vorstand der Stiftung, der Vorsitzende Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen in einer gemeinsamen Sitzung am 15.11.2021 den Beschluss gefasst, die Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz aufzulösen. Nach erfolgter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes Mainz-Mitte soll das verbleibende Vermögen in Abstimmung mit der Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen an gemeinnützige Organisationen gespendet werden.

2. Lösung

Die Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz wird nach § 5 der Stiftungssatzung aufgelöst. Ihr Vermögen wird für gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes verwendet.

3. Alternative

Die Stiftung der Kreishandwerkerschaft Mainz wird nicht aufgelöst. Die über die Weihnachtsaktion von den Handwerksbetrieben gespendeten Gelder sind weiterhin in der Finanzanlage gebunden und können nicht für gemeinnützige und soziale Zwecke eingesetzt werden. Verwaltungsaufwendungen und Inflation würden das verbliebene Stiftungsvermögen langfristig aufzehren.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt

5. Finanzierung

Entfällt